

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Otto Lehmann GmbH, Berliner Str. 21, 93073 Neutraubling auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen -Feuerverzinkung- auf den Fl.Nrn. 780, 780/2, 781 der Gemarkung Neutraubling;

Hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Sachverhalt

Die Firma Otto Lehmann GmbH hat am 06.08.2021, mit Nachreichungen am 15.11.2021 und am 18.11.2021, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf den Fl.Nrn. 780, 780/2, 781 der Gemarkung Neutraubling beantragt.

Die Bestandsanlage (Baujahr 1973) soll durch eine Anlage nach dem neuesten Stand der Technik bzw. nach den Vorgaben der einschlägigen BVT-Merkblätter und Durchführungsbeschlüssen, sofern zutreffend, ersetzt werden. Aus logistischen Gründen sollen die Anlagen des Unternehmens auch auf den zusammenhängenden Flurnummern 780, 780/2, 781, 781/6 in der Berliner Str. 21 zentralisiert werden, d.h. nach der Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Anlage soll die bestehende Anlage (Fl.Nr. 772, Gemarkung Neutraubling) stillgelegt und zurückgebaut werden.

Die geplante teilautomatische Feuerverzinkungsanlage besteht aus folgenden Hauptbestandteilen:

- Warenaufgabe auf Gestelle/Traversen und Warenabnahme
- Behandlung mit den Verfahrensschritten Vorbehandlung und Trocknen, Feuerverzinkungskessel (Zinkofen) und Nachbehandlung, einschließlich der Spülbäder und der entsprechenden Transportsysteme
- Nebeneinrichtungen der Anlage (Fluxbadaufbereitung, Abluftanlage, Wäscher, Chemielager, Lager, Säurelager, Elektro- und Traforaum, Technikraum, Druckluftzentrale, Labor)

Die weiteren Ausführungen zu den Nrn. 1 und 2 gemäß Anlage 3 des UVPG können der beigelegten Tabelle entnommen werden.

2. Rechtliche Würdigung

Bei der der Feuerverzinkungsanlage mit einer maximalen Durchsatzleistung von max. 6t/h und max. 19.000 to pro Jahr, handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, welche ein förmliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen hat (vgl. Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV und § 10 BImSchG).

Für das Vorhaben ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 3.8.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Es besteht keine Kumulation mit bereits bestehenden Anlagen oder beantragten Vorhaben. Der Neubau der Feuerverzinkungsanlage hat nach fachlicher Prüfung und den vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz insbesondere keinen überschneidenden Einwirkungsbereich (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 11 mit der bestehenden Kleinteileverzinkung. Der Gutachter zum Lärmschutz kommt nach einer Prognoseberechnung zum Ergebnis, dass der Immissionsbeitrag des Vorhabens als nicht relevant anzusehen ist.

Der Gutachter zur Luftreinhaltung kommt zum Ergebnis, dass die Emissionen an Staub und anorganischen Chlorverbindungen eine nicht relevante Zusatzbelastung darstellen. Die Immissionskenngrößen nach Teil 4 der TA Luft müssen nicht ermittelt werden, weil der Massenstrom an Staub den Bagatellmassenstrom der TA Luft deutlich unterschreitet.

Dem Landratsamt Regensburg lagen insoweit zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens die Antragsunterlagen der Antragstellerin vor, insbesondere die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung sowie die Ausführungen zum UVPG.

Weiterhin lagen die Stellungnahmen folgender zu dem Neuvorhaben beteiligter Fachbehörden vor:

- Stellungnahme des Fachreferenten für Naturschutz vom 12.01.2022
- Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 10.12.2021
- Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs vom 03.12.2021

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien eine überschlägige Prüfung durchzuführen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Anlage mit allen technischen Einrichtungen und Abgasreinigungssystem (Zinkabsaugung mit Gewebefilterreinigung und Ableitung über Kamin, Absaugung der Vorbehandlungsbecken mit Wäscherreinigung und Ableitung über Kamin sowie Beschickung der Anlagenbereiche mit automatisierten Einrichtungen) entspricht insgesamt dem neuesten Stand der Technik. Insbesondere wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich, da durch das geplante Vorhaben (Bau und Betrieb einer Verzinkungsanlage) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Des Weiteren ist bei der Vorprüfung noch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Für den Betrieb der Verzinkungsanlage ist der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen unabdingbar, da in den einzelnen „Bädern“ der zu beschichtende Stahl zunächst mit entsprechenden Chemikalien behandelt werden muss.

Insofern werden in der Halle verschiedene Chemikalienlager betrieben, die jedoch alle mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Auffangvorrichtung) ausgestattet sind, so dass im Fall von Leckagen der auslaufende wassergefährdende Stoff sicher aufgefangen und zurückgehalten werden kann.

Ebenso werden die Behandlungsbäder sowie die Abfüllanlagen mit entsprechenden Sicherheitseinrichtung (Flüssigkeitsundurchlässiger Auffangraum; Abfüllplatz usw.) ausgerüstet.

Das heißt, alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden entsprechend den Vorgaben der Wassergesetze, insbesondere der Anlagenverordnung – AwSV aufgestellt und betrieben, so dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen zu besorgen sind.

Wie der Nr. 2 der beiliegenden Tabelle zu entnehmen ist, liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2. UVPG vor. Mit einer erheblich negativen Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Fläche, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.

Eine UVP wird im Hinblick auf die vom fachlichen Naturschutz zu vertretenden Belange nicht als erforderlich angesehen.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 400 m entfernt, sodass keine erhöhte Beeinträchtigung erfolgt.

3. Fazit

Für die vorliegende Anlage wurde am 21.01.2022 eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. In Hinblick auf die Merkmale der möglichen Auswirkungen, insbesondere gem. Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG, kann abschließend festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben aufgrund der von der Firma Otto Lehmann GmbH vorgesehenen Ausführung und der Schutzmaßnahmen keine erheblichen, nachteiligen, irreversiblen und grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde insbesondere nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären. Es wird daher gem. § 7 Abs. 1, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbringung metallischer Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 6 t Rohgut je Stunde und 19.000 t Rohgut je Jahr keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Regensburg, den 21.01.2022

Landratsamt Regensburg

- Untere Immissionsschutzbehörde -

Kriterien für die Vorprüfung gem. Anlage 3 des UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

Die Angaben in Spalte 3 sind vom Vorhabensträger erstellt. Dabei sind nur die möglichen wirkungsrelevanten Angaben zum Vorhaben (= Wirkfaktoren) zu machen. Bei der Vorprüfung sind die Auswirkungen früherer Änderungen, für die keine UVP durchgeführt wurde, als Vorbelastung zu berücksichtigen. Auf Basis dieser Angaben schätzt die zuständige Behörde die Umweltrelevanz unter Zugrundelegung der Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG überschlägig ab.

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage

4. BImSchV: Nr. 3.9.1.1 (G, E); 3.10.1 (G, E)

UVPG: Nr. 3.8.2 – A (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100.000 t Rohgut je Jahr)

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 04.08.2021.

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Angaben des Vorhabenträgers
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	1. Art und Kapazität: Feuerverzinkungsanlage mit einer Verzinkungsleistung von max. 6 t/h, im Durchschnitt 3,6 t/h, max. 19.000 t/a 2. Merkmale des Vorhabens: Feuerverzinkungsanlage: Zinkofenvolumen 35,1 m³ Vorbehandlungsanlage (Bäder für Beize und Entzinken): Bädervolumen 287,68 m³ Chemikalienlager: max. 20 t Säuretanklager: max. 110 m³ in 3 oberirdischen Tanks Abluftanlagen: Vorbehandlung (35.000 m³/h), Nachbehandlung (10.000 m³/h), Entstaubung Zinkofen (33.000 m³/h); 2 Emissionsquellen (Abluft Vorbehandlung: Innendurchmesser 900 mm, Entstaubung Zinkofen: Durchmesser 800 mm, Kaminhöhe im Rahmen Gutachten Luftreinhaltung)
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das beantragte Neuvorhaben ist eine notwendige Maßnahme zur Sicherung des Standorts. Der Bebauungsplan beschäftigt sich mit dem Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten und würdigt sowohl den Bestand als auch mögliche Erweiterungen.

1	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Angaben des Vorhabenträgers
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1. Gemarkung Neutraubling Flurnummern 780, 780/2, 781, 781/6 2. Gewerbe- und Industriegebiet, Teilabschnitt Mitte, Grundstücksfläche 41091 m². 3. Neuvorhaben. Die Zufahrten zum Gelände erfolgen über Straßen, die ausschließlich durch das Gewerbegebiet führen.
1.4	Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Alle auf dem Grundstück anfallenden Stoffe werden soweit als möglich entweder stofflich oder energetisch verwertet. Lediglich die Schlämme aus der Fluxbadaufbereitung und den Entfettungsbädern, sowie der Filterstaub aus der Absaugung wird der Beseitigung zugeführt, da bisher keine Verwertungsmöglichkeiten bekannt sind. Die Entsorgung erfolgt ordnungsgemäß, ausschließlich in dafür zugelassenen Anlagen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die Anlagen werden im Halleninnenbereich betrieben; keine besonders lärmintensiven Bereiche Die Grenzwerte für Luftschadstoffe werden durch die Abluftreinigungsanlagen zuverlässig eingehalten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Nein
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 (7) der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Die Anlage fällt nicht unter die Störfallverordnung Die eingesetzten Chemikalien werden im zentralen Chemikalienlager vorgehalten. Die Vorgaben der TRGS 510 werden eingehalten. Des Weiteren ist eine Säuretanklager geplant. Hier werden die Vorgaben der TRGS 509 zugrundegelegt. Die Mitarbeiter der Firma sind fachkundig und werden regelmäßig unterwiesen. Alarm- und Notfallpläne sind vorhanden.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft	keine

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die in Ziffer 3 genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben abgeklärt wird.

2	Standort des Vorhabens	
	Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Neuvorhaben. Die Zufahrten zum Gelände erfolgen über Straßen, die ausschließlich durch das Gewerbegebiet führen. Im Umgriff um die Firma sind Gewerbe- und Industriegebiete angeordnet. Eine intakte Durchgrünung des Industrie-/Gewerbegebietes ist vorhanden. Sie dient jedoch nicht der öffentlichen Nutzung bzw. als öffentliche Erholungsfläche.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Keine zusätzlichen Eingriffe in den umliegenden Naturraum → Neuvorhaben auf bestehendem Betriebsgelände
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	- ca. 3,6 km nördlich: Fauna-Flora-Habitat Gebiet (ID: 7040-371, Name: Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing) - ca. 3 km nördlich: Vogelschutzgebiet (ID: 7040-471, Name: Donau zwischen Regensburg und Straubing)
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein

2	Standort des Vorhabens	
	Kriterien	Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	- ca. ca. 900 m nordwestlich, Biotophaupt Nr. R-1126 (Gewässer begleitende Vegetation am Augraben, Moosgraben und Lohgraben zwischen Harting und der A 3) - ca. 2 km nordöstlich, Biotophaupt Nr. 7039-0032 (Kiesweiher und Baggerseen im Mintrachinger Holz, südlich Geisling und östlich Neutraubling)
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Trinkwasserschutzgebiete: - ca. 2,85 km südwestlich, Gebietskennzahl 2210703800091 (Gebietsname: Obertraubling) Hochwassergefahrenflächen: - HQextrem (seltenes Hochwasser) in ca. 900 m nordwestlich (Gewässername: Moosgraben) - HQ100 (mittleres Hochwasser) in ca. 900 m nordwestlich (Gewässername: Moosgraben)
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Bodendenkmäler: - ca. 150 m nördlich, Aktennummer D-3-7039-0437 (Siedlung unbestimmter, wohl vorgeschichtlicher Zeitstellung) - ca. 400 m westlich, Aktennummer D-3-7039-0433 (Siedlung der Bronzezeit)